

Elisabeth Schroedter, MdEP (Hg.)
Thomas Rahner, RA

Wenn's Ihnen stinkt ...

*Eine Handreichung
für Bürgerinnen und Bürger,
die von Massentierhaltung
die Nase voll haben*



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament

Elisabeth Schroedter, MdEP (Hg.)
Thomas Rahner, RA

Wenn's Ihnen stinkt ...

Eine Handreichung
für Bürgerinnen und Bürger,
die von Massentierhaltung
die Nase voll haben



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Demokratie bedeutet die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen. Dieses Prinzip gilt auch für Landwirtschaft und Ernährung: Europas Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu wissen, was mit ihren Steuern passiert, die für die Gemeinsame Agrarpolitik ausgegeben werden.

Die gesellschaftliche Bewegung gegen die alte Agrarpolitik der Massenproduktion und Massentierhaltung nimmt diesen demokratischen Grundsatz für sich in Anspruch und wird immer breiter. Kirchen, Umweltverbände, aber auch Bauern demonstrieren jährlich zu Tausenden während der Grünen Woche für eine umweltverträgliche Landwirtschaft und eine Versorgung mit guten Lebensmitteln. Die Kehrseite einer Agrarpolitik, die auf billige Massenproduktion setzt, ist in den letzten Jahren mehr als deutlich geworden. Das Preisdumping der großen Discounter führt dazu, dass Geflügelfleisch nicht mehr auf dem Bauernhof, sondern in industrieller Massentierhaltung erzeugt wird. Schweine werden mit Wachstumsförderern gefüttert, um schneller das Schlachtgewicht zu erreichen. Die Folgen dieser Massenproduktion – Artensterben, Verringerung der Vielfalt der Agrarkulturpflanzen, belastete Lebensmittel, Antibiotikaeinsatz, Umweltschäden, Tierquälerei – sind langfristig und vielfältig, und die Kosten zahlt die gesamte Gesellschaft. Der systematische Einsatz von Antibiotika und Medikamenten in der industriellen Tierhaltung hat schon heute Auswirkun-



gen in der Humanmedizin durch die Ausbreitung resistenter Keime.

Bürgerinnen und Bürger wollen, dass mit ihren Steuergeldern Lebensmittel hergestellt werden, die sie nicht krank machen. Gleichzeitig erwarten sie, dass sowohl der Umwelt- als auch der Tierschutz eingehalten werden, erst recht, weil die landwirtschaftlichen Betriebe durch öffentliche Mittel unterstützt werden.

Auf der anderen Seite wollen sich Bürgerinnen und Bürger wehren können, wenn es ihnen stinkt, wenn riesige Ställe zur Massentierhaltung in ihrer Nachbarschaft errichtet werden. Bis zum 4. Juli 2012 erfuhren betroffene Bürgerinnen und Bürger von solchen Planungen oft erst aus der Zeitung, denn solche Ställe konnten ohne Bebauungsplan im Außenbereich eines Ortes gebaut werden.

Diese Handreichung zeigt auf, dass ein solches Vorgehen durch eine Änderung im Baugesetzbuch nicht mehr so einfach möglich ist. Sie gibt auch Hinweise, wie und wann Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gemeinderäte, ihre Rechte wahrnehmen können, gegen solche Anlagen wirkungsvoll Protest einzulegen. Diese Änderung des Baugesetzbuches war notwendig, um die EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Tierhaltungsanlagen vollständig in Deutschland umzusetzen. Die Umweltverträglichkeitsrichtlinie fordert eine Beteiligung



der Bürgerinnen und Bürger bei umweltrelevanten Anlagen ab einer bestimmten Größe oder solchen mit besonders gravierenden Umweltauswirkungen. In den zu veröffentlichen Unterlagen müssen die Umweltauswirkungen einer Investition, die Vermeidbarkeit und die Kompensation der Auswirkungen ausführlich vom Investor dargelegt werden.

Wir Grüne wollen eine Agrarpolitik, die Bäuerinnen und Bauern und Bürgerinnen und Bürger wieder enger zusammenbringt und lokale Lebensmittel-Vermarktungsketten stärkt. Die neue Verordnung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) lässt an sich zu, dass Investitionen in Anlagen zur Massentierhaltung gefördert werden können, wenn sie die entsprechenden EU-Verordnungen einhalten.¹ Mit dem gleichen Geld können aber genauso die ökologische Erzeugung von Lebensmitteln, lokale Vermarktungsketten und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden.

¹ <http://www.elisabeth-schroedter.de/ELER-VO>



In Rahmen der Verordnung können die Mitgliedstaaten, im föderalen Deutschland die Bundesländer, selbst die Schwerpunkte bei der Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel setzen. Dank der Unterstützung der gesellschaftlichen Bewegung für nachhaltige Landwirtschaft konnten wir als Europäisches Parlament in den Verhandlungen zum ELER eine wichtige Mindestvorgabe erreichen: Jeder Mitgliedstaat, und im Falle Deutschlands dann auch jedes Bundesland, muss 30 Prozent der ELER-Mittel für



Agrarumweltmaßnahmen und biologischen Landbau einsetzen. So können Bäuerinnen und Bauern sowie Regionen beim Ausstieg aus alten Abhängigkeiten unterstützt und der Einstieg in agrarökologische Lebensmittelerzeugung erleichtert werden. Zu den konkreten Maßnahmen gehören unter anderem neue Ausbildungs- und Beratungsformen für Bäuerinnen und Bauern, Austausch von Erfahrungen aus bewährter Praxis und neue Formen der Vermarktung auf kurzen Wegen.

In der Vergangenheit hatte die sogenannte LEADER-Methode bereits großen Erfolg und rangierte als populärstes und beliebtestes Instrument der Europäischen Union auf lokaler Ebene. Sie ermöglicht lokalen Aktionsgruppen, die Entwicklung ihres Umfeldes im ländlichen Raum selbst in die Hand zu nehmen – sei es Produktion und Vermarktung und/oder die Versorgung mit grundlegenden Dienstleistungen – und durch EU-Mittel gefördert zu werden. Dabei können sie einen Teil der Fonds selbst verwalten. So wird deutlich: Es gibt alternative Motoren

für die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum. Doch dafür braucht es auch engagierte Bürgerinnen und Bürger. Vielleicht sind Sie eine oder einer davon?

Ihre

Elisabeth Scharler



Warum nicht nach Alternativen suchen ...?



Potenziale für wirtschaftliche Alternativen zu einer Massentierhaltungsanlage birgt wohl jede Region. Die LEADER-Methode des ELER-Fonds kann lokale Initiativen bei der Entwicklung solcher Alternativen unterstützen.

Die LEADER-Methode wurde im Zusammenhang mit der EU-Förderung des ländlichen Raums über 20 Jahre hinweg entwickelt. Sie ist bis heute im weltweiten Vergleich die erfolgreichste Form zur Belebung des ländlichen Raums. Der so genannte »bottom-up«-Ansatz nutzt das Wissen der Bevölkerung vor Ort über die besten Lösungen, benachteiligte Situationen von Regionen zu überwinden, und legt unentdeckte Entwicklungspotenziale und neue Beschäftigungsmöglichkeiten offen. Im Gegenzug wird die Verantwortung für die Entwicklung an die lokale Bevölkerung übertragen. Diese Kombination von horizontaler und vertikaler Partnerschaft hat im ländlichen Raum gezeigt, dass die vor Ort entwickelten Maßnahmen ineinander greifen und dadurch einen enormen Effekt für das Schaffen von Arbeitsplätzen entwickeln.

Wenn Bürgerinitiativen dem Argument begegnen wollen, die geplante Massentierhaltungsanlage sei die einzige Möglichkeit für Arbeitsplätze in der Region, erarbeiten sie häufig



Entwicklungsstrategien. Sie wollen damit belegen, dass durch stabile Kreisläufe der Regionalwirtschaft sichere Arbeitsplätze entstehen können, die eine Alternative zur geplanten Tierhaltungsanlage sind. Daraus entstehen oft spannende Perspektiven. Ihnen fehlen jedoch die Mittel, um ihre Ideen umzusetzen. Hier können EU-Mittel des ELER-Fonds genutzt werden. Solche regionalen Wirtschaftskreisläufe bieten auch kleineren landwirtschaftlichen Betrieben sicheren Absatz und erhalten dort die Arbeitsplätze.

Nach einer langen Pilotphase der LEADER-Methode ist sie als horizontale Methode seit 2006 in die EU-Förderung für den ländlichen Raum übernommen worden und hat ihren eigenen Platz in den Operationellen Programmen für die ländliche



Entwicklung. LEADER setzt sich aus den Anfangsbuchstaben der französischen Beschreibung der Methode zusammen: »Liaison entre actions de développement de l'économie rurale«. Wörtlich übersetzt heißt das »Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums«. In der LEADER-



Methode sind die sogenannten »Lokalen Aktionsgruppen« (LAGn) die Akteure der Entwicklung. Manchmal existiert so eine LAG bereits in der Nähe, und die lokale Bürgerinitiative kann sich mit ihrem Projekt in die bereits vorhandene Struktur einklinken.

Jetzt beginnt die neue Förderperiode 2014–2020 mit einer neuen Verordnung für den ELER und neuen Operationellen Programmen. Darin ist verankert, dass Projekte im Rahmen der LEADER-Methode zu 80 Prozent durch EU-Mittel gefördert werden können. Wie die LEADER-Methode in dem jeweiligen Bundesland umgesetzt wird, ist in der Regel auf den Internetseiten des Landwirtschaftsministeriums im Zusammenhang mit dem ELER-Fonds zu erfahren. Jedes Bundesland ist verpflichtet, mindestens fünf Prozent der Mittel aus dem ELER für Programme mit der LEADER-Methode einzusetzen. Nach den Regeln der neuen Verordnung müssen die Bürgerinitiativen folgende drei Voraussetzungen erfüllen, um als LEADER-Gruppe oder Lokale Aktionsgruppe (LAG) anerkannt zu werden: Sie müssen

1. repräsentativ für die Region sein,
2. eine lokale Entwicklungsstrategie haben
3. für ein eindeutig abgegrenztes Gebiet mit einer klar definierten Bevölkerung.

Es liegt in der Verantwortung der lokalen Aktionsgruppen, die betreffenden Gebiete und die betreffende Bevölkerung, auf die sich die Strategien richten, zu definieren. Erfahrungen aus LEADER belegen eine Größenordnung zwischen 10.000 und 150.000 Einwohnern als geeignet. Manchmal geben auch die Bundesländer eine Richtgröße vor. Die innovative, vernetzte und kooperative Lokale Aktionsgruppe sollte aus den

relevanten Akteuren der lokalen Öffentlichkeit, Verwaltungen, Vereinen, Bürgerinitiativen und Privatpersonen mit Interesse an der gemeinsamen lokalen Entwicklung bestehen. Zivilgesellschaftliche Partner und solche aus dem Privatsektor sollten eine Entscheidungsbefugnis von mindestens 50 Prozent haben, aber keine einzelne Interessengruppe sollte mehr als 49 Prozent der Stimmen besitzen. Von der lokalen Entwicklungsstrategie wird gefordert, dass sie die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sowie die Ziele und den integrativen und innovativen Charakter der Strategie beschreibt.

Die lokalen Aktionsgruppen können dabei mit finanzieller Unterstützung durch EU-Mittel rechnen, damit sie sich für diese Aufgaben befähigen. Finanziert werden können Vorbereitung, Durchführung und 25 Prozent der Betriebs- und Verwaltungskosten. Lokale Aktionsgruppen können bei den zuständigen Zahlstellen eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf 50 Prozent der öffentlichen Unterstützung für laufende Kosten und die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit nicht überschreiten.

Lokale Aktionsgruppen, die das erste Mal versuchen, über die LEADER-Methode eine lokale Entwicklungsstrategie umzusetzen, können auf ein »LEADER Start-up-Kit« hoffen. Damit wird ihnen der Anfang erleichtert, indem Kapazitätsaufbau und kleine Pilotprojekte unterstützt werden. Die Förderung nach



dem »LEADER Start-up-Kit« setzt nicht schon die Vorlage einer fertigen lokalen LEADER-Entwicklungsstrategie voraus, aber natürlich eine repräsentative Gruppe und überzeugende Ideen für eine alternative nachhaltige Entwicklung der ländlichen Region.

Dies alles braucht die Bürgerinitiative nicht nur als Förder Voraussetzung für die EU-Fonds, sondern vor allem, um ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger davon zu überzeugen, dass es Alternativen zur geplanten Massentierhaltungsanlage gibt.



Thomas Rahner, RA
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Kanzlei Knöbel & Kollegen,
 Biebesheim am Rhein

Intensivtierhaltung im Außenbereich benötigt seit 2013 den Bebauungsplan

Änderungen für die Genehmigung von großen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich durch die Novellierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Im Jahr 2013 hat der deutsche Gesetzgeber das Baugesetzbuch dahingehend geändert, dass die Genehmigung von großen gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich an neue Voraussetzungen geknüpft wird. Dadurch wird es zukünftig schwieriger werden, eine Genehmigung für solche Großställe im Außenbereich zu erhalten. Den betroffenen Gemeinden



Wichtige Links zur EU-Förderung über die LEADER-Methode:

Rahmenverordnung für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI), besonders Kapitel 11, Artikel 32

<http://www.elisabeth-schroedter.de/CPR-VO>

Verordnung für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für ländliche Entwicklung (ELER)

<http://www.elisabeth-schroedter.de/ELER-VO>

LEADER-Gateway – Seite der Europäischen Kommission mit hilfreichen Informationen

http://enrd.ec.europa.eu/leader/en/leader_en.cfm

Webseite der deutschen Vernetzungsstellen der LEADER-LAGn

<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/>



wird es erleichtert, in die Standortfindung solcher Anlagen einzugreifen und sie auf dem Weg der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) gezielt zu steuern bzw. sie auf ihrem Gemeindegebiet ganz zu verhindern.

Damit steigen auch die Möglichkeiten örtlicher Bürgerinitiativen und Umweltverbände, sich gegen die Ansiedlung von Großställen zu wehren. Die kommunale Bauleitplanung ist stets mit einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden, so dass die Genehmigung von Großställen ohne frühzeitigen Einbezug der Öffentlichkeit (Nachbarschaft, Bürgerinitiativen, Umweltverbände) nicht länger möglich ist.

1. Aktuelle Rechtslage

Für die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich ist vor allem § 35 BauGB heranzuziehen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind solche Tierställe im Außenbereich zulässig, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche

einnehmen. Diese Vorschrift ist von der BauGB-Novelle 2013 nicht geändert worden, so dass kleine und mittlere Tierställe im unmittelbaren Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb nach wie vor die uneingeschränkte Genehmigungsprivilegierung im Außenbereich haben. Für solche kleinen und mittleren Anlagen sind nach wie vor keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine Bauleitplanung erforderlich. Für den kleinen oder mittleren bäuerlichen Betrieb ändert sich durch die BauGB-Novelle deshalb nichts.

Der für die Genehmigung von gewerblichen Tierställen zentrale Inhalt des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist durch die BauGB-Novelle 2013 dagegen erheblich verändert worden. Gewerbliche Tierställe haben keine unmittelbare Anbindung an einen landwirtschaftlichen Betrieb und werden häufig von Kapitalgesellschaften oder von Privatpersonen betrieben, die keine Landwirte sind. Bisher hatte diese Vorschrift solche Vorhaben im Außenbereich für zulässig erklärt, die wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt

werden sollen. Zu diesen im Außenbereich privilegierten besonderen Vorhaben gehörten bisher auch große Tierhaltungsanlagen wie zum Beispiel Schweinemästereien und Intensiv-Hühnerhaltungen.

Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergänzt und präzisiert der Gesetzgeber diese Regelung nun dahingehend, dass die Außenbereichsprivilegierung dann nicht gilt, wenn es sich bei einem Vorhaben um die Errichtung, Änderung oder





Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung handelt, die dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht unterfällt – die also nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört – und die außerdem einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer UVP-Vorprüfung nach dem UVP-Gesetz unterliegt.

Bei der erforderlichen Einstufung eines Vorhabens ist nach dem Gesetzeswortlaut die Kumulierung mit bereits bestehenden Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und die mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind. Die kumulierend zu betrachtenden Anlagen müssen dabei nicht denselben Eigentümer haben, entscheidend ist der betrieblich-organisatorische Zusammenhang.

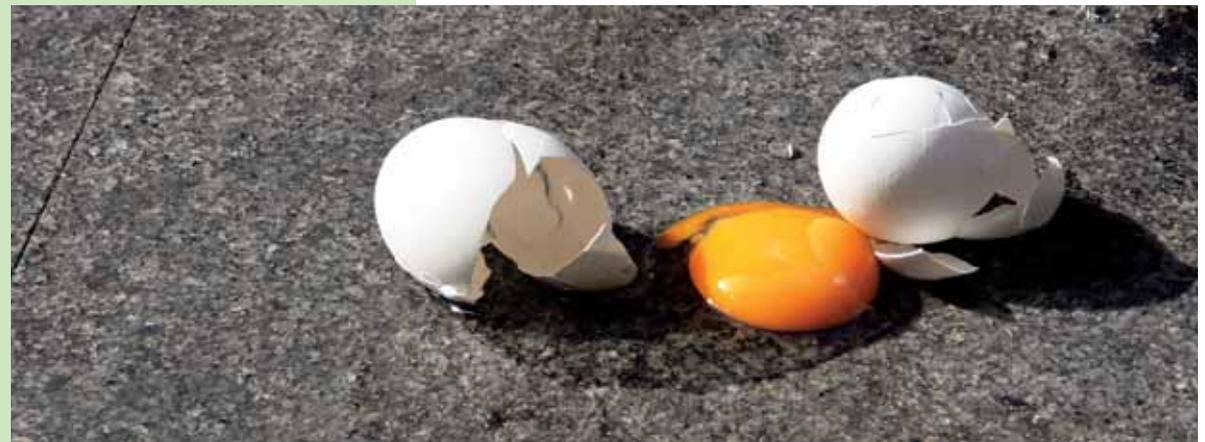
Das bedeutet, dass sowohl im Fall der Errichtung einer neuen Anlage als auch im Fall der Änderung einer bestehenden Anlage stets zu prüfen ist, ob auf demselben Gelände bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden sind, die mit dem neuen Vorhaben durch gemeinsame Anlagenteile wie zum Beispiel Futtersilos, Förderbänder, Rohrleitungen oder anderen betrieblichen bzw. baulichen Einrichtungen verbunden sind. Ist

dieser Fall von verbundenen Anlagen gegeben, so sind für die Frage der Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes und der Prüfung der Umweltverträglichkeit sowohl die Anzahl der Tiere als auch die Umweltauswirkungen aller bestehenden und der neu beantragten Anlagenteile zusammen zu prüfen. Damit wird verhindert, dass durch die Beantragung von jeweils mehreren kleineren Anlagen (»Salamitaktik«) im Laufe der Zeit ein großer Anlagenkomplex entstehen kann, ohne dass die Gesamtauswirkungen in den Blick genommen werden.

Folgende Ausnahme gilt für die bereits seit längerer Zeit laufenden Genehmigungsverfahren:

Für die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen, deren Genehmigungsantrag vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, gilt gemäß der Übergangsvorschrift des § 245a Abs. 4 BauGB das alte Recht weiter. Das bedeutet, dass für solche Anlagen, die bis zum 4.7.2012 beantragt worden sind, die Außenbereichsprivilegierung weiter gilt und für die Zulässigkeit des Vorhabens ein Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

Für alle Genehmigungsanträge die nach dem 4.7.2012 bei der Behörde eingegangen sind, ist die oben beschriebene aktuelle Rechtslage anzuwenden.



2. UVP-Pflicht

Schwellenwerte für die Anwendung des UVP-Gesetzes

Für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist die Frage entscheidend, ob das beantragte Vorhaben – unter Beachtung eventuell kumulierend zu wertender benachbarter Anlagen – einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz unterliegt.

Die Antwort auf die Frage der UVP-Pflicht ergibt sich aus der Anlage 1 zum UVP-Gesetz, die die vollständige Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben enthält. Die hier wichtigen Zahlen für Tierhaltungsanlagen befinden sich in dieser Liste unter der Gliederungsnummer 7.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Intensivtierhaltung gelten für die einzelnen Tierarten die folgenden Schwellenwerte, deren Erreichen jeweils die Prüfpflichten nach dem UVP-Gesetz auslösen:

Intensivhaltung von Hennen



Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen



Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel



Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern



Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern



Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern

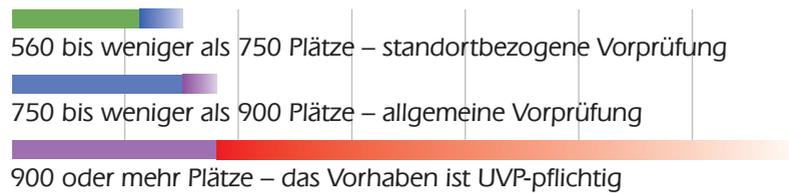


Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen

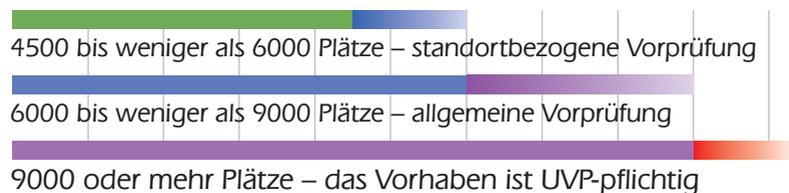
(Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr)



Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)



Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)



Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren



Bei der **Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen**, bei denen die für die jeweiligen Tierarten geltenden Platzzahlen nicht erreicht werden, gilt die Regel, dass die Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert werden. Wenn die so gebildete Summe den Wert 100 erreicht oder überschreitet, dann ist der vom UVPG vorgegebene Prüfungsaufwand erforderlich (Vorprüfung bzw. vollwertige UVP).

Dazu zur Erläuterung ein Beispiel:

Ein Unternehmen will im Außenbereich Ställe für einen gemischten Bestand von 30.000 Hennen (= 50 Prozent des UVP-Schwellenwertes für Hennen), 15.000 Truthühnern (= 25 Prozent des UVP-Schwellenwertes für Truthühner) und 1500 Mastschweinen (= 50 Prozent des UVP-Schwellenwertes für Mastschweine) errichten. Jede der Tierarten erreicht für sich gesehen lediglich die Schwelle zur Vorprüfung. Der addierte Wert liegt aber bei 125, so dass eine vollwertige UVP für die Gesamtanlage erforderlich ist. Diese gemischte Anlage wäre gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert.

Für die standortbezogene und für die allgemeine Vorprüfung eines Vorhabens ist das in der Anlage 2 zum UVP-Gesetz definierte Prüfprogramm abzuarbeiten und zu bewerten. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben wesentliche Umweltauswirkungen ausgehen können, dann ist eine vollwertige UVP durchzuführen.

Für die hier maßgebliche Frage der Außenbereichsprivilegierung ist festzuhalten, dass alle Intensivtierhaltungsanlagen



die einen der oben genannten Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG erreichen – sei es als Einzelanlage, als gemischte Anlage oder mit der Kumulierung von bereits vorhandenen Tierhaltungsplätzen – keine Genehmigungsprivilegierung im Außenbereich haben. Das bedeutet, dass ein entsprechender Genehmigungsantrag von der Behörde zurückzuweisen ist.

Da gemäß § 3e UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung bereits bestehender Anlagen gilt, entfällt die Außenbereichsprivilegierung auch für die Änderung oder Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen.

3. Bauleitpläne

(FNP / BPlan / Öffentlichkeitsbeteiligung)

Angesichts dieser aktuellen Rechtslage ist die Genehmigung von großen Ställen zur Intensivtierhaltung im Außenbereich nur noch über den Weg der Bauleitplanung einer Gemeinde möglich. Dabei steht jeder Gemeinde eine Reihe von unterschiedlichen Handlungsoptionen offen.



3.1. Flächennutzungsplan (FNP)

Sofern es politisch gewollt ist, kann die Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan konkrete Standorte für große Intensivtierhaltungsanlagen vorgeben (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) und damit maßgeblichen Einfluss auf die Standortfindung für



solche Anlagen nehmen, zum Beispiel um durch ausreichend große Mindestabstände zur Wohnbebauung Konflikte durch Geruchsbeeinträchtigungen auszuschließen. Auf der Basis der Darstellung im Flächennutzungsplan kann der für den Bau des Großstalles zur Intensivtierhaltung erforderliche Bebauungsplan dann nur noch den vom Flächennutzungsplan vorgegebenen Bereich überplanen.

3.2. Ablehnung eines Bebauungsplanes (BPlan) durch die Gemeinde

Will eine Gemeinde in ihrem Außenbereich keine Anlagen zur Intensivtierhaltung haben, dann kann sie einfach auf die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne verzichten.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB enthält die folgende Regelung:
 »Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.«

Damit ist klargestellt, dass die kommunale Planungshoheit immer bei der Gemeinde liegt und es keinen Fall gibt, in dem sie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gezwungen werden könnte. Wenn die Gemeindevertretung (Gemeinderat, Stadtverordnetenversammlung) mehrheitlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes ablehnt, dann gibt es für einen Investor keine Möglichkeit, die Gemeinde gegen deren Willen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu zwingen. Schadenersatz für vergebliche Planungsaufwendungen stehen in diesem Fall dem Investor auch nicht zu. Das Planungsrisiko liegt bei dem Investor, die Gemeinde kann bis zur letzten erforderlichen Abstimmung – dem abschließenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan – frei und eigenverantwortlich entscheiden, ob sie den Bebauungsplan kommunalpolitisch will oder nicht.



3.3. Gestaltungsmöglichkeiten im Bebauungsplan

Sofern die Gemeinde in ihrem Außenbereich Großställe zur Intensivtierhaltung zulassen möchte, stehen ihr alle vom Baugesetzbuch eröffneten Möglichkeiten zur Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes offen.

In diesem Fall ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Tierhaltungsbetriebe sinnvoll. Ein solcher Bebauungsplan kann über seine inhaltlichen Festsetzungen eine erhebliche Steuerungsfunktion übernehmen und zum Beispiel Gebäudegrößen, Obergrenzen für Tierplätze, Geruchskontingente, Ausgleichsmaßnahmen oder Mindestabstände zu schutzempfindlichen Nutzungen vorschreiben. Der Gemeinde steht in diesem Fall eine große Bandbreite an planerischen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Falls die Gemeinde einen Bebauungsplan für Tierhaltungsanlagen aufstellt, muss dieser allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für den Plan muss ein umfassender Umweltbericht aufgestellt werden, alle Belange des Natur- und Artenschutzes einschließlich der Bodenschutzklausel des BauGB müssen fachgerecht untersucht und inhaltlich bewertet werden. Je nach Intensität des Eingriffes und der Betroffenheit von Schutzgebieten oder Biotopen kann es sein, dass Eingriffe in zentrale Belange des Natur- und Artenschutzes ein Vorhaben verhindern können oder aber zumindest umfassende Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden müssen.

Ferner müssen u. a. auch die Belange des Immissionsschutzes (Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm) der Verkehrsbelastung, der

Abfallentsorgung, der allgemeinen Erschließung und der Einfügung in das Landschaftsbild abgearbeitet werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Außenbereich ist sehr anspruchsvoll und kann an jedem der genannten inhaltlichen Punkte scheitern.

3.4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei allen Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist mehrfach die Öffentlichkeit einzubeziehen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei muss der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Als zweiter Schritt muss der Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Diese öffentliche Auslegung muss mindestens



eine Woche vorher amtlich bekannt gemacht werden; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Das Abgeben einer kritischen Stellungnahme gegenüber der Gemeinde ist dann zwingend erforderlich, wenn der Weg zur Kontrolle des Bebauungsplanes durch das Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle) offen gehalten werden soll. Wer während

dieser Auslegungszeit von einem Monat gegenüber der Gemeinde keine kritische Stellungnahme abgibt, der läuft Gefahr, sein Klagerecht gegen den Bebauungsplan zu verlieren.



Diese kritische Stellungnahme gegenüber der Gemeinde kann schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde

abgegeben werden. Schon aus Beweisgründen ist die fristgerechte Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme dringend zu empfehlen.

Auch die Gremiensitzungen einer Gemeinde (Ausschüsse, Gemeinderat) zur Aufstellung und Beratung eines Bebauungsplanes sind öffentlich. Die meisten Gemeindeordnungen erlauben auch, dass betroffene Bürger zumindest im zuständigen Fachausschuss (Bauausschuss) Rederecht erhalten können.

3.5. Rechtsschutz gegen einen Bebauungsplan

Als Rechtsmittel gegen einen Bebauungsplan ist der Normenkontrollantrag vor dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) möglich. Antragsbefugt sind alle Personen, deren Rechte durch

den Bebauungsplan beeinträchtigt sein können. Das sind auf jeden Fall Grundstückseigentümer im Plangebiet bzw. von angrenzenden Flächen. Das können aber auch Betroffene durch Geruchsemissionen oder Anwohner an den LKW-Strecken sein.

Zu prüfen ist auch, ob die Möglichkeit einer Verbandsklage durch einen Umweltverband besteht.

4. Prüfungsschritte bei Genehmigungsanträgen

Angesichts der oben geschilderten Rechtslage ergeben sich für die rechtliche Einordnung eines Vorhabens zur Tierhaltung im Außenbereich die folgenden Prüfschritte:

- Dient das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt es nur einen untergeordneten Teil der Fläche ein? Falls ja, ist das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert. Falls nein, ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fällt.
- Handelt es sich um ein Vorhaben der Intensivtierhaltung? Falls ja, sind die Schwellenwerte der Anlage 1 zum UVPG zu prüfen. Falls nein, kann das Vorhaben unabhängig von der Zahl der Tierplätze gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz BauGB im Außenbereich zulässig sein.
- Erreicht die Zahl der Tierplätze des Vorhabens – eventuell unter Mitzählung der Tierplätze benachbarter Ställe (Kumulation) – mindestens einen unteren Schwellenwert der Anlage 1 zum UVPG, so dass eine standortbezogene



Vorprüfung oder mehr erforderlich wird? Falls ja, ist das Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz BauGB) und kann ohne einen Bebauungsplan nicht genehmigt werden. Falls nein, kann das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz BauGB im Außenbereich zulässig sein.

5. Kurzzusammenfassung

Die Mitte 2013 erfolgte Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hat dazu geführt, dass die Errichtung und der Betrieb von großen Ställen zur Intensivtierhaltung im Außenbereich nicht länger baurechtlich privilegiert ist. Alle Tierhaltungsanlagen, deren Änderung oder Errichtung zumindest eine Vorprüfung gemäß UVPG erforderlich macht, sind im Außenbereich nicht mehr ohne Weiteres zulässig. Derartige Tierhaltungsanlagen können nun nur noch auf der Grundlage eines entsprechenden Bebauungsplanes, der vorher von der betroffenen Gemeinde aufgestellt und beschlossen werden müsste, genehmigt werden.

März 2014



Herausgeberin:

Fraktion DIE GRÜNEN/EFA im Europäischen Parlament
Elisabeth Schroedter, MdEP (v.i.S.d.P.)

European Parliament
60, rue Wiertz
1047 Brussels
Belgium

info@elisabeth-schroedter.de
www.elisabeth-schroedter.de

Redaktion und Text:

Elisabeth Schroedter, MdEP
Thomas Rahner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mitarbeit: Birgit Giemza, Anna Riepe

Redaktionsschluss März 2014

Fotos: T. Weiss/pixelio.de (2), Büro ES (3), B. Stolze/pixelio.de (4),
Kunstzirkus/pixelio.de (5), M. Großmann/pixelio.de (7),
E. Westendarp/pixelio.de (8,15b), privat (15a), Copit/istockfoto (16),
mamophoto/istockfoto (17), S. Lütgert/pixelio.de (19),
U. Dreilucker/pixelio.de (24, 25), südberliner/pixelio.de (26),
Noctilux/istockfoto (27), BigLocal/Flickr.com (28),
W. Stadelmann/pixelio.de (29), O. Mohr/pixelio.de (31),
sonstige: Clipdealer.de.
Umschlag: E. Westendarp/pixelio.de & Clipdealer.de

Gestaltung: MarktTransparenz Uwe Giese, Tel.: +49 (0)30 / 873 13 53

Produktion: Alpha Werbung Berlin, Tel.: +49 (0)30 / 485 37 38

Druck: Gläser Berlin

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier



Die Grünen | EFA

im Europäischen Parlament



info@elisabeth-schroedter.de
www.elisabeth-schroedter.de